

MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1975	Nummer 117
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203030	6. 10. 1975	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für Kantinen bei Dienststellen des Landes (Kantinenrichtlinien)	1874
20323	1. 10. 1975	RdErl. d. Finanzministers Versorgungsrechtliche Hinweise zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern	1874
2134 2129	3. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Errichtung und Betrieb von Leitstellen für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben	1874
236	2. 10. 1975	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen; Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben des Landes	1876
2432	26. 9. 1975	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR, die Fördereinrichtungen besuchen	1876
26	7. 10. 1975	RdErl. d. Innenministers Übersicht über die aus dem Bundesgebiet ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer	1877

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite	
Ministerpräsident		
7. 10. 1975	Bek. – Türkisches Generalkonsulat, Köln	1878
Innenminister		
6. 10. 1975	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1878
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales		
22. 9. 1975	Bek. – Gesundheitsfürsorge und Sozialdienste für alte Menschen	1880

203030

I.

**Richtlinien
für Kantinen bei Dienststellen des Landes
(Kantinenrichtlinien)**

RdErl. d. Finanzministers v. 6. 10. 1975 –
B 3115 – 0.3 – IV A 4

Mein RdErl. v. 20. 10. 1961 (SMBL. NW. 203030) wird im Einvernehmen mit dem Innenminister mit Wirkung vom 1. 11. 1975 wie folgt geändert:

1. In Nummer 2 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 15 der Reichshaushaltordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 26 Abs. 1 der Landeshaushaltordnung“.

2. Nummer 3 erhält folgende Fassung:

In der Kantine sollen nach Möglichkeit mindestens zwei Essen (ein Normalessen, eine Schonkost) bereitgestellt werden. Das Essen soll aus Fleisch, Gemüse, Kartoffeln oder anderen gleichwertigen Nahrungsmitteln bestehen. Es ist darüber zu wachen, daß ein gutes, ausreichendes und zugleich preiswertes Essen verabreicht wird. Daneben kann die Kantine Getränke, Nahrungs- und Genußmittel führen, für die während des Dienstes erfahrungsgemäß Bedarf besteht.

3. Nummer 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „35“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Buchstabe d) werden die Worte „bzw. Entschädigung für Kriminalbeamte im Vorbereitungsdienst“ gestrichen.

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

(3) Zum Ausgleich sozialer Härten kann im Einvernehmen mit dem Finanzminister zugelassen werden, daß die verbilligte Mittagsmahlzeit auch bei einer wöchentlichen Arbeitszeit von weniger als 35 Stunden gewährt wird, wenn die tägliche Arbeitszeit mindestens 6 Stunden beträgt, Beginn oder Ende der Arbeitszeit in die Zeit von 12 bis 14 Uhr fällt und keine Möglichkeit besteht, die Mittagsmahlzeit zu Hause einzunehmen.

4. In Nummer 11 Satz 3 werden die Worte „oder einem Nachbarort im Sinne des Landesreisekostengesetzes“ gestrichen.

5. Nummer 14 erhält folgende Fassung:

Nr. 14

Die Ausgaben für den Zuschuß nach Nr. 10 Abs. 3 sind bei Titel 451 1 (Zuschüsse zur Gemeinschaftsverpflegung) des zuständigen Haushaltskapitels zu buchen.

– MBL. NW. 1975 S. 1874.

20323

**Versorgungsrechtliche Hinweise
zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung
und Neuregelung des Besoldungsrechts
in Bund und Ländern**

RdErl. d. Finanzministers v. 1. 10. 1975 –
B 3003 – 5.4 – IV B 4

Die versorgungsrechtlichen Hinweise zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, RdErl. d. Finanzministers v. 3. 7. 1975 (SMBL. NW. 20323), werden wie folgt ergänzt:

Hinter Nr. 3.27 wird eingefügt:

3.28 Die Zurechnungszeit ist bei der Vergleichsberechnung nach der RL 3.2 zu § 123 LBG und der RL 7 zu § 124 LBG sowohl bei der erdienten Versorgung als auch bei der fiktiven Versorgung zu berücksichtigen. Ergibt die neue Vergleichsberechnung, daß Vordienstzeiten in zu hohem Umfang berücksichtigt worden sind, ist die Anrechnung entsprechend zu reduzieren. Die Erhöhung der Versorgung infolge der Berücksichtigung von Zurechnungszeiten stellt insoweit eine Änderung der Rechtslage dar.

– MBL. NW. 1975 S. 1874.

2134

2129

**Errichtung und Betrieb
von Leitstellen für Feuerschutz- und
Katastrophenschutzaufgaben**

RdErl. d. Innenministers v. 3. 10. 1975 –
VIII B 1 – 4.429 – 51

Durch das Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen (FSHG) vom 25. Februar 1975 (GV. NW. S. 182 / SGV. NW. 213) ist eine neue Rechtsgrundlage geschaffen worden, um den Feuerschutz und die Hilfeleistung den erhöhten Anforderungen anzupassen, die vor allem als Folge der zunehmenden Industrialisierung, der baulichen Verdichtung und des ständig wachsenden Verkehrs zu stellen sind. Mit dieser Zielsetzung haben gem. § 20 FSHG die kreisfreien Städte und Kreise insbesondere zur Verbesserung der Meldewege und der Alarmierungsmöglichkeiten der Feuerwehren sowie zur Unterstützung des jeweiligen Einsatzleiters und zur Sicherstellung einer großräumigen Einsatzführung eine Leitstelle zu unterhalten, die auch dem Katastrophenschutz dienen soll. Zur Gewährleistung einer zentralen Einsatzlenkung und aus Gründen wirtschaftlichen Verwaltungshandelns ist die Leitstelle für Feuerschutz- und Katastrophenschutzaufgaben mit der Leitstelle für den Rettungsdienst nach § 6 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 26. November 1974 (GV. NW. S. 1481 / SGV. NW. 215) zusammenzufassen.

Für die Errichtung und den Betrieb dieser Leitstellen ergibt aufgrund des § 26 Abs. 3 Ziff. 1 FSHG folgende allgemeine Weisung:

1 Aufgaben

1.1 Im Feuerschutz und bei Hilfeleistungen gem. § 1 FSHG hat die Leitstelle, über die im Bedarfsfall Einsätze gelenkt werden (§ 20 Satz 1 FSHG), im wesentlichen folgende Aufgaben:

1.1.1 Die Leitstelle nimmt – ebenso wie eine Feuerwache – Hilfeleistungen entgegen, mit denen der Einsatz der Feuerwehr angefordert wird, und veranlaßt das im Einzelfall Erforderliche. Daher muß der Feuerwehrrufl 112, soweit er nicht auf eine ständig besetzte Feuerwache geschaltet ist, zur Leitstelle geführt werden. Insbesondere darf er fortan nicht mehr auf einen privaten Hauptanschluß (z. B. eines Wehr- oder Löschzugführers) geschaltet werden.

Das Gleiche gilt für Feuermeldeanlagen.

1.1.2 Die Leitstelle alarmiert dann die Feuerwehr nach Maßgabe der Alarm- und Ausrückeordnung.

1.1.3 Die Leitstelle dient den jeweils zuständigen Führungskräften unmittelbar oder mittelbar bei der Einsatzleitung.

1.1.4 Sie veranlaßt auf Anforderung die überörtliche Hilfe von Feuerwehren (§ 17 FSHG). Sie muß daher eine aktuelle Übersicht über alle einsatzbereiten, im Einsatz befindlichen sowie die nicht einsatzbereiten Feuerwehrfahrzeuge ihres Zuständigkeitsbereichs haben.

1.1.5 Sie gibt auch sonst für Einsatzabwicklungen sachdienliche Hilfestellung. Zu diesem Zweck hat sie die hierfür erforderlichen Unterlagen bereitzustellen (z. B. über Hilfskräfte, Sonderfahrzeuge und Material, Einsatzhinweise beim Umgang mit gefährlichen Stoffen, Lage von Versorgungseinrichtungen und -leitungen). Derartige Informationen können bei ihr abgerufen oder von ihr angeboten werden.

Im übrigen kann sie zur Überwindung von Schwierigkeiten bei einer Einsatzabwicklung dem zuständigen Einsatzführer zweckmäßige Lösungsvorschläge anbieten, ohne dessen Führungsverantwortung zu beeinträchtigen.

1.1.6 Bei Überlastung der Fernmeldezentrals einer Feuerwache kann sie diese auf Anforderung durch arbeitsteilige Übernahme von Aufgaben unterstützen.

1.1.7 Sie hat alle Meldungen über Einsätze öffentlicher Feuerwehren sowie von Werk- und Betriebsfeuerwehren entgegenzunehmen, zu registrieren und auszuwerten; alle einsatztechnisch erheblichen Betriebsdaten sind zu sammeln.

- Die öffentlichen Feuerwehren sind zur unverzüglichen Meldung verpflichtet (§ 20 Satz 1 FSHG).**
- 1.1.8 Die Leitstelle überwacht die Einsatzbereitschaft der angeschlossenen Feuerwehr-Fernmeldeeinrichtungen und sorgt im Störungsfall für eine unverzügliche Instandsetzung.
- 1.1.9 Sie überwacht nach der Meterwellenfunk-Richtlinie BOS den Funkverkehr auf den zugewiesenen Frequenzen. Sie sorgt für Sprechdisziplin und versucht bei Störungen deren Ursachen zu ermitteln. Sie zeichnet den Funkverkehr auf sowie den Fernsprechverkehr, soweit er Hilfeversuchen und Einsatzangelegenheiten betrifft.
- 1.1.10 Sie hält Verbindung mit den Leitstellen der anderen kreisfreien Städte und Kreise.
- 1.1.11 Ferner ist vor allem die Weitergabe von Meldungen an die zuständigen Polizeidienststellen und die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sicherzustellen und ein gegenseitiger Informationsaustausch zu gewährleisten.
- 1.1.12 Schließlich ist die Leitstelle Ansprechstelle für fremde Feuerwehreinheiten und -fahrzeuge; sie übernimmt auf Anforderung die örtliche Einweisung und ist (z. B. bei Staffetten) bei der Verabredung von Übergabetreffpunkten behilflich.
- 1.2 Im Katastrophenfall dient die Leitstelle dem Hauptverwaltungsbeamten der kreisfreien Stadt oder des Kreises als ein Führungsmittel:
- 1.2.1 Die Leitstelle nimmt grundsätzlich die Aufgaben einer Meldestelle für Katastrophen wahr.
- 1.2.2 Erhält die Leitstelle von einem Ereignis Kenntnis, welches die Merkmale einer Katastrophe bereits erfüllt oder erfüllen könnte, so benachrichtigt sie nach Maßgabe des jeweiligen K-Meldesystems die zuständigen Stellen, insbesondere den HVB, und veranlaßt unverzüglich die Besetzung ihrer Arbeitsplätze für Katastrophenabwehraufgaben.
- 1.2.3 Die Leitstelle sollte erste Informationen über Art und Umfang des Schadensfalles einholen, und zwar sowohl hinsichtlich der Voraussetzungen für die Auslösung des K-Alarms als auch hinsichtlich der Notwendigkeit von K-Abwehrmaßnahmen.
Bis zur Arbeitsaufnahme der KAL oder der TEL (resp. der VEL) sollten von der Leitstelle unaufschiebbare K-Abwehrmaßnahmen, für die andere Stellen nicht zuständig sind, eingeleitet und bereits eingeleitete Maßnahmen koordiniert werden.
- 1.2.4 Über die Leitstelle sollen zur Durchführung der Alarmanierung notwendige Maßnahmen veranlaßt resp. getroffen werden (Auslösung des K-Alarmsignals, Alarmanierung der KAL, der KatS-Einheiten etc.).
In der Leitstelle müssen die hierzu erforderlichen Unterlagen bereitgehalten werden.
- 1.2.5 Nach Arbeitsaufnahme der für die Einsatzleitung zuständigen Stellen dient die Leitstelle der K-Abwehrleitung als Führungsmittel, insbesondere als Melde-, Informations- und Nachrichtenübermittlungsstelle.
- 1.3 Im vorstehenden Rahmen regeln die kreisfreien Städte und Kreise unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten die konkrete Ausformung und zweckdienliche Ergänzung der genannten Aufgaben in eigener Zuständigkeit.
- 2 Personelle Besetzung**
- 2.1 Für Feuerschutzaufgaben:
- 2.1.1 Die Leitstelle muß ständig ausreichend besetzt sein. Als ständige Mindestbesetzung kann ein Feuerwehrmann (SB) genügen, wenn ein zweiter in kürzester Zeit zur Verfügung steht.
- 2.1.2 Zur Wahrnehmung der Feuerschutzaufgaben müssen die Leitstellenkräfte die Qualifikation eines Oberbrandmeisters (Lehrgang B III für den feuerwehrtechnischen Dienst) haben. Für einen Übergangszeitraum von drei Jahren können die Regierungspräsidenten Ausnahmen zulassen.
- 2.1.3 Um den Personalbedarf möglichst gering zu halten, muß das Leitstellenpersonal für Feuerschutzaufgaben auch Aufgaben nach dem Gesetz über den Rettungsdienst entsprechend Nr. IV 3.2.2.1 Buchst. b) Abs. 2 des RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 22. 4. 1975 (MBL. NW. S. 732 / SMBL. NW. 2129) wahrnehmen können und deshalb den dort gestellten Ausbildungsforderungen genügen.
- 2.2 Für die Wahrnehmung von Katastrophenschutzaufgaben richtet sich die personelle Besetzung der Leitstelle jeweils nach dem Bedarf. Die Kräfte müssen hierbei den ihnen gestellten Aufgaben entsprechend ausgebildet sein.
- 3 Raumbedarf**
- Für die Einrichtung der Leitstelle ist mindestens ein Raum erforderlich, der sachfremden Tätigkeitsbereichen gegenüber abgeschlossen ist. Der Raumbedarf im einzelnen ist jeweils nach dem Umfang der technischen Ausstattung und den sozialen Erfordernissen zu bemessen.
- 4 Technische Ausstattung**
- Die technische Ausstattung der Leitstelle muß ihrer Funktion als Führungseinrichtung voll entsprechen. Der Umfang der technischen Ausstattung richtet sich nach dem örtlichen Bedarf.
- Zur technischen Mindestausstattung gehören:
- 4.1 **Drahtgebundene Fernmeldeeinrichtungen**
- 1 W-Nebenstellenanlage mit ausreichender Anzahl von
 - Amtsanschlußorganen
 - Nebenstellenanschlußorganen
 - Innenverbindungssätzen
 - 1 Notrufabfrageeinrichtung für Notrufleitungen
 - (muß der FTZ Richtlinie 128 R 2, September 1974 „Technische Gestaltung der Notruf-Abfrageeinrichtungen für das Notrufsystem 73 der Deutschen Bundespost“ entsprechen)
 - 1 Abfrageeinrichtung für Feuermeldeanlagen
 - 1 Rundspruch-Anlage mit Lautsprechern in allen Räumen
 - 1 Uhrenanlage bestehend aus:
 - 1 Hauptuhr mit Stromversorgung und ausreichender Anzahl von Nebenuhren
 - Notrufabfrageeinrichtung für Überweisungsleitungen des Notrufs „110“ der Polizei
 - Gesprächsaufzeichnungsgerät für den Fernsprechverkehr (vgl. 1.1.9)
- 4.2 **Funkeinrichtungen**
- 1 Funkgerät Typ FuG 7 b, eingebaut in einem Arbeitstisch mit Besprechungseinrichtung (einschließlich Antennenanlage), für den Funkkreis Feuerwehr.
 - 1 Funkgerät Typ FuG 7 b, eingebaut in einem Arbeitstisch mit Besprechungseinrichtung (einschließlich Antennenanlage). Dieses Gerät soll im wesentlichen der wirksamen Mitarbeit der Feuerwehr im Katastrophenfall dienen.
 - Überleiteinrichtung für Funk-Draht-Funk, soweit im Einzelfall erforderlich.
 - Funkvermittlungseinrichtungen, soweit im Einzelfall erforderlich.
 - Gesprächsaufzeichnungsgerät für Funkverkehr (vgl. 1.1.9).
 - Relaisfunkstelle nur im unbedingt erforderlichen Umfang ggf. mit Fernbesprechungseinrichtungen.
 - Alarmgeber zur Sirenenauslösung und Alarmierung der Meldeempfänger.

- 4.3 Sonstige Führungsmittel**
in jeweils erforderlichem Umfang und in der jeweils notwendigen technischen Ausstattung, wie
- Fahrzeugzustandsanzeiger
 - Projektor
 - Leuchttafeln
 - Magnettafeln
 - Kartenmaterial
- 4.4 Sonstige technische Einrichtungen**
– Notstromversorgung
- 4.5 Alle technischen Einrichtungen müssen in notwendigem Umfang erweiterungsfähig sein.**
- 5 Kosten**
Die Investitionen für die Errichtung und Erstausstattung neuer sowie für die Erweiterung bestehender Leitstellen werden nach Maßgabe des § 35 Abs. 3 FSHG vom Land getragen. Zuständig für die Bewilligungen ist der Regierungspräsident.
- MBl. NW. 1975 S. 1874.

236

Eigenunfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen

Beteiligung der Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter bei der Planung von Bauvorhaben des Landes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
– III A 3 – 8012.5 (III Nr. 27/75) u. d. Finanzministers
– VI B 4 B 1013 – 32 v. 2. 10. 1975

An den gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Finanzministers v. 2. 1. 1974 (SMBI. NW. 236) wird folgende Nr. 3 angefügt:

Nr. 3 Einschaltung von Sachverständigen

Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt kann in seiner Stellungnahme bei technisch schwierigen Sachverhalten die Einschaltung eines Sachverständigen vorschlagen. In diesem Falle bleibt es dem Finanzbauamt bzw. Staatshochbauamt überlassen, welchen Sachverständigen es bestimmt; das Gutachten kann auch von einem Sachverständigen aus der eigenen Verwaltung erstattet werden, wenn der Sachverständige nicht Entwurfsverfasser ist. Der Sachverständige darf auch nicht Angehöriger des mit der Planung und Durchführung befassten Bauamtes sein. Das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt erhebt daher in seiner Stellungnahme keine speziellen Forderungen – z. B. Unabhängigkeit, Anerkennung, – in bezug auf den Sachverständigen.

– MBl. NW. 1975 S. 1876.

2432

Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung junger Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR, die Fördereinrichtungen besuchen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 26. 9. 1975 – VA 5 – 9641

Durch die Gewährung von Zuschüssen zur kulturellen Betreuung der jungen Aussiedler und Zuwanderer aus der DDR soll deren Eingliederung in die Lebensverhältnisse in der Bundesrepublik Deutschland erleichtert werden.

Sie sollen gezielt mit den kulturellen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Verhältnissen ihrer neuen Heimat vertraut gemacht werden.

1 Förderungsgrundsätze

1.1 Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes können Maßnahmen gefördert werden, die der Eingliederung dienen für

- 1.1.1 Auszubildende bis zu 35 Jahren, die dem in § 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern – Landesaufnahmegesetz – vom 21. März 1972 (GV. NW. S. 61/SGV. NW. 24) genannten Personenkreis angehören und die
- 1.1.2 eine Fördereinrichtung an einer öffentlichen Schule, einer vorläufig genehmigten oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule besuchen oder
- 1.1.3 an einer Einrichtung im Sinne des 1. Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande NW (1. WbG) vom 31. Juli 1974 (GV. NW. S. 769/SGV. NW. 223) die deutsche Sprache erlernen.
- 1.1.4 Ihnen gleichgestellt sind die von der Otto Benecke-Stiftung betreuten Studienbewerber, die in Nordrhein-Westfalen einen staatlichen Sonderlehrgang zur Erlangung der Hochschulreife, einen Vorbereitungskurs auf die Feststellungsprüfung oder einen Sprachkurs besuchen und dem in Ziffer 1.1.1 genannten Personenkreis angehören.

Fördersätze

- 2 2.1 Der Zuschuß für die in Internaten, Schülerwohnheimen oder am Ausbildungsort in mobilierten Zimmern untergebrachten Schüler und Studierenden kann bis zu 7,- DM pro Monat betragen, sofern mindestens 30 v. H. der Untergebrachten dem unter Nr. 1.1.1 genannten Personenkreis angehören. Er beträgt höchstens 5,- DM pro Monat für Auszubildende, die Fördereinrichtungen am Wohnort der Unterhaltpflichtigen bzw. an ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort besuchen.
- 2.1.1 Für die Höhe des Gesamtzuschusses ist die Zahl der Betreuten an den unter Nr. 4.1.3 genannten Stichtagen maßgeblich.

Förderungsfähige Maßnahmen

- 3 3.1 Die Zuschüsse sind zweckgebunden und dürfen verwandt werden für
 - 3.1.1 die Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen. Hierzu gehören:
 - 3.1.1.1 Ausflüge und Studienfahrten in die engere und weitere Umgebung, um Land und Leute kennenzulernen. Studienfahrten ins Ausland werden aus diesen Mitteln nicht gefördert.
 - 3.1.1.2 Besichtigungen von Betrieben, die den Schülern einen Einblick in die Arbeitswelt oder die verschiedenen Fertigungsprogramme vermitteln.
 - 3.1.1.3 Besichtigungen von Einrichtungen, durch die das Verständnis für geschichtliche, wirtschaftliche oder politische Zusammenhänge geweckt wird.
 - 3.1.1.4 Besuche von Theater, Konzerten, Filmvorführungen oder Vorträgen, die der Einführung in das kulturelle Leben dienen.
 - 3.1.2 Für die kulturelle Betreuung innerhalb der Internate und Schülerwohnheime. Hierzu gehört:
 - 3.1.2.1 die Beschaffung von deutschsprachigen Zeitungen, Zeitschriften und Büchern für die Heimbibliothek;
 - 3.1.2.2 die Beschaffung von Tonbandgeräten, Kassettenrecordern und Plattenspielern einschließlich Tonbändern, Kassetten und Schallplatten, soweit sie überwiegend zur Verbesserung der Sprach- und Ausdrucksfähigkeit in der deutschen Sprache eingesetzt werden oder kulturelle Werte vermitteln;
 - 3.1.2.3 die Beschaffung von Spielen, kleineren Musikinstrumenten (z. B. Blockflöten, Gitarren usw.), Sportgeräten (z. B. Tischtennisplatte, Fußball usw.) und Bastelmaterial zur sinnvollen Gestaltung der Freizeit. Aufwendungen für diese Zwecke dürfen jedoch 30 v. H. des auf das Internat oder Schülerwohnheim entfallenden Zuschusses nicht übersteigen. Sind für diese Zwecke andere Zuschüsse aus Haushaltssmitteln des Landes gewährt worden, so dürfen die nach diesen Richtlinien bewilligten Zuschüsse nicht zur Teilfinanzierung verwendet werden.

- 3.1.2.4 die Beschaffung kleinerer Geschenke zu Geburts- oder Namenstagen der Schüler. Die Kosten hierfür dürfen im Einzelfall 5,- DM nicht übersteigen.
- 4 Antrags- und Bewilligungsverfahren**
- 4.1 Antragsberechtigt sind:
- die Zentralträger:

Caritas-Verband
für das Erzbistum Paderborn
479 Paderborn
Domplatz 26

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche im Rheinland
4 Düsseldorf
Lenaustr. 41

Landesverband der Inneren Mission
der Evangelischen Kirche in Westfalen
44 Münster
Friesenring 34

Meinwerk-Institut
479 Paderborn
Heierstr. 31

Jugendsozialwerk e. V.
4 Düsseldorf 11
Quirinstr. 26

- der
Heimverein e. V.
St. Petrus-Canisius
4784 Rüthen/Möhne

- die Evgl. Kirchengemeinde
Kuratorium der Schulen und Internate
401 Hilden/Rhld.
Gerresheimer Str. 74

- die
Otto-Benecke-Stiftung
53 Bonn 1
Georgstr. 25-27

- die Träger von Einrichtungen der Weiterbildung im Sinne des 1. WbG.
- 4.1.1 Die Anträge sind schriftlich, zweifach, an den für den Sitz des Antragstellers zuständigen Regierungspräsidenten zu richten.
- 4.1.2 Die Anträge sind bis 15. 8. für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. und bis 15. 11. für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. zu stellen.
- Außerhalb dieser Antragsfristen kann ein Antrag nur gestellt werden, wenn in der Zwischenzeit eine Betreuungseinrichtung neu in Betrieb genommen oder eine Einrichtung mindestens 10 weitere (nach Nr. 1.1.1 berechtigte) Schüler aufgenommen hat.
- 4.1.3 Die Anträge müssen enthalten:
Name, Anschrift, Bankverbindung und Telefon des Antragstellers.
Die Namen der Einrichtungen, für die der Zuschuß beantragt wird.
Die Anzahl der in den einzelnen Einrichtungen Betreuten sowie die Anzahl der Auszubildenden, die dem unter Nr. 1.1.1 genannten Personenkreis angehören mit Stichtag 1. August bzw. 1. November.
- Die Höhe des erbetenen Zuschusses (= Anzahl der Monate des Bewilligungszeitraumes x betreute (berechtigte) Auszubildende x 7,- DM (bei geschlossener Unterbringung) bzw. x 5,- DM (bei offenen Bildungseinrichtungen).
- 4.2 Bewilligungsverfahren**
- 4.2.1 Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel des Landes als Projektförderung zur Vollfinanzierung der Gesamtausgaben gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.
- 4.2.2 Bewilligungsbehörde ist der jeweils zuständige Regierungspräsident.
Er bewilligt durch schriftlichen Bewilligungsbescheid im Rahmen der vom Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales zugewiesenen Haushaltsmittel jeweils zu Beginn des Haushaltsjahres für die Monate Januar bis Juli (7 Monate) und zu Beginn des Schuljahres für die Monate August bis Dezember (5 Monate) die entsprechenden Zuschüsse.
- 4.2.3 Der Bewilligungsbescheid hat einen Hinweis zu enthalten, daß der Zuschuß dem Träger der Betreuungseinrichtung, nicht aber dem einzelnen Auszubildenden, zusteht.
- 4.2.4 Für die Bewilligung und Verwendung der Zuwendungen gelten die Vorläufigen Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, RdErl. d. Finanzministers v. 10. 9. 1975 (MBI. NW. S. 1622/SMBI. NW. 631), soweit in diesen Richtlinien nichts Abweichendes vorgeschrieben oder zugelassen ist.
- 5 Besondere Bewirtschaftungsgrundsätze**
- 5.1 Der Verwendungsnachweis (2fach) ist für die Zeit vom 1. 1. bis 31. 7. des Jahres bis zum 30. 9. und für die Zeit vom 1. 8. bis 31. 12. bis zum 28. 2. des folgenden Jahres vorzulegen. Dem Verwendungsnachweis sind die Originalbelege beizufügen; dies gilt jedoch nicht für Gemeinden und Gemeindeverbände. Mit dem Verwendungsnachweis ist die monatliche Gesamtzahl und die Zahl der nach diesen Richtlinien zu fördernden Auszubildenden nachzuweisen.
- 5.2 Soweit die Zuschüsse bis zum Ablauf des jeweiligen Bewilligungszeitraumes nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind sie unverzüglich, spätestens bis zur Vorlage des Verwendungsnachweises, an die Regierungshauptkasse zu erstatten.
- 5.2.1 Der Zuschuß muß anteilmäßig auch dann unverzüglich erstattet werden, wenn während des Bewilligungszeitraumes eine Betreuungsmaßnahme geschlossen wird oder sich die Teilnehmerzahl einer Maßnahme um mehr als 10 Personen verringert hat.
- 6 Schlußbestimmungen**
- 6.1 Ausnahmen von diesen Richtlinien bedürfen der Einwilligung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, in Fällen von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung auch des Finanz- und Innenministers, sowie im Falle des § 44 Abs. 1 Satz 4 LHO des Landesrechnungshofes.
- 6.2 Diese Richtlinien treten am 1. 10. 1975 in Kraft.
- 6.3 Dieser RdErl. ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister, dem Innenminister, dem Kultusminister und – soweit erforderlich – mit dem Landesrechnungshof.
- MBI. NW. 1975 S. 1876.

T.

Muster

T.

T.

26

**Übersicht
über die aus dem Bundesgebiet
ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer**

RdErl. d. Innenministers v. 7. 10. 1975 –
I C 3/43.44

Für die mit der Ausländerüberwachung zusammenhängenden Fragen wird neben der Zahl der Abschiebungen auch die Zahl der Ausweisungen benötigt, und zwar aufgeschlüsselt nach Ausländerbehörden.

Die Übersicht über die Zahl der ausgewiesenen und abgeschobenen Ausländer ist von den Ausländerbehörden entsprechend dem nachfolgenden Muster für das Jahr 1975 und sodann nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres anzufertigen und den Regierungspräsidenten in dreifacher Ausfertigung bis zum 31. 1. des folgenden Jahres vorzulegen. Die Regierungspräsidenten fassen die Ergebnisse für ihren Bereich nach demselben Muster in einer Gesamtübersicht zusammen, die sie mir mit je zwei Ausfertigungen der von den Ausländerbehörden erstellten Aufstellungen bis zum 1. 3. des folgenden Jahres vorlegen. Nummer 9 des RdErl. v. 12. 7. 1972 (n. v.) – I C 3/43.44 – (Slg. n. v. Erl. in Ausländer Sachen) bleibt unberührt.

Mein RdErl. v. 29. 3. 1973 (SMBI. NW. 26) wird aufgehoben.

Übersicht
über die im Jahre 19 . . ausgewiesenen
und abgeschobenen Ausländer

Behörde:

Staats- angehörigkeit (nach Staaten- verzeichnis)	Aus- weisungen insgesamt	davon (Spalte 2) unan- fechtbar	Ausweisungsgrund			Abschie- bungen insgesamt	davon (Spalte 7)	
			Ausweisungs- tatbestand nach § 10 Abs. 1 Ziffer 2 AuslG	illegale Einreise	sonstige Gründe		auf dem Luftwege	auf dem Landwege
1	2	3	4	5	6	7	8	9
Insgesamt								

Anmerkung: Ausweisungen und Abschiebungen sind von der Ausländerbehörde zu melden, die die jeweiligen Maßnahmen getroffen hat.

– MBl. NW. 1975 S. 1877.

II.

Ministerpräsident

Türkisches Generalkonsulat, Köln

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 7. 10. 1975 –
IB 5 – 451 – 6/75

Die Bundesregierung hat dem zum Türkischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Omer Engin Lütem am 1. Oktober 1975 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Metin Sirman, am 22. November 1973 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1975 S. 1878.

Innenminister

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 6. 10. 1975 – ID 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
I. Neuzulassungen				
Becker	Dieter	18.10. 1943	Kerpen-Tünrich Pappelstr. 2	B 43
Döring	Heinrich	28. 1. 1941	Waldbröl Kaiserstr. 62	D 28
Jez	Wolfgang	21. 9. 1944	Wetter Gustav-Vorsteher-Str. 7	J 9
Möller	Hans-Volker	21. 6. 1942	Herford Unter den Linden 16	M 37

Name	Vorname	Geburts-datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs-nummer
II. Löschungen				
Kehlen	Erhard	14. 1. 1940	Recklinghausen Westerholter Weg 134	K 44
Körner	Gustav	12. 4. 1907	Rheine Neuenkirchener Str. 34	K 45
Woicke	Ewald	17. 3. 1907	Essen 1 An St. Albertus Magnus 17	W 23
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Au	Alfred	3. 6. 1921	Köln 1 Moselstr. 22	A 8
Haase	Alfred	10. 10. 1928	Hamm Borbergstr. 4	H 32
Harens	Jürgen	8. 4. 1938	Gummersbach 1 Frömmersbach, An den Eichen 10	H 39
Hellwig	Dieter	28. 10. 1940	Bonn-Duisdorf Bahnhofstr. 46	H 40
Herdes	Fritz	23. 8. 1932	Balve Dechant-Amecke-Weg 3	H 37
Korsten-Muché	Marion	7. 7. 1945	Heinsberg Stiftsstr. 4	K 49
Levermann	Josef	2. 9. 1930	Rheinbach Schweigelstr. 12	L 12
Meinecke	Günter	29. 9. 1912	Bielefeld 1 Friedrich-Verleger-Str. 7	M 11
Meinecke	Hartmut	29. 8. 1943	Bielefeld 1 Friedrich-Verleger-Str. 7	M 32
Meyer-Schellenberg	Paul	23. 9. 1893	Hamm Borbergstr. 4	M 1
Möller	Ludwig	10. 5. 1909	Oelde Zur Dicken Linde 14	M 34
Möller	Günter	24. 5. 1945	Oelde Zur Dicken Linde 14	M 31
Niedernolte	Wilhelm	9. 6. 1906	Bad Salzuflen 1 Langenbergstr. 10	N 8
Sengelhoff	Theodor	30. 11. 1944	Kerpen-Türnich Pappelstr. 2	S 81
Spithöver	Rudolf	6. 11. 1911	Warendorf Schnösenbergstr. 8	S 3
Spithöver	Rudolf	5. 7. 1944	Warendorf Schnösenbergstr. 8	S 82
Stüttem	Hans	9. 7. 1927	Köln 1 Koelhoffstr. 1	S 50

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Gesundheitsfürsorge und Sozialdienste für alte Menschen

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 22. 9. 1975 – IV A 4 – 5015

Der Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit hat mir nachstehende Entschließung des Ministerkomitees des Europarates (74) 31 über die Gesundheitsfürsorge und die Sozialdienste für alte Menschen, die zu Hause leben, zugeleitet.

Die Entschließung trägt den Charakter einer Empfehlung. Der nachstehende Text beruht auf einer im Bundesministerium für Jugend, Familie und Gesundheit gefertigten Übersetzung:

Das Ministerkomitee,
in der Erwägung, daß der Europarat zur Aufgabe hat, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern herzustellen und daß diese Aufgabe u. a. durch die Annahme gemeinsamer Vorschriften im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens erfüllt werden kann;
da die Weltgesundheitsorganisation Gesundheit als „Zustand völligen körperlichen, seelischen und sozialen Wohlbefindens“ definiert;
gestützt auf die Entschließung (74) 16 über die soziale und sozialmedizinische Politik zugunsten der alten Menschen;
in Beachtung der Analyse der sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf den Alterungsprozeß der Bevölkerung in Europa nach Empfehlung Nr. 1 der Zweiten Europäischen Bevölkerungskonferenz;
in der Erwägung, daß alte Menschen oft wünschen, möglichst lange in ihrer vertrauten Umwelt zu verbleiben und die sozialmedizinische Politik für alte Menschen daher in erster Linie auf die Erfüllung dieses Wunsches abzielen sollte;
in der Erwägung, daß es aus medizinischer und sozialer Sicht höchst gesundheitsförderlich ist, alte Menschen zu Hause zu belassen;
in der Erwägung, daß der Verbleib der alten Menschen in der Gemeinschaft eine wesentliche Voraussetzung für ihr eigenes psychologisches Gleichgewicht und die soziologische Ausgeglichenheit der Gesellschaft ist;
in der Erwägung, daß die Zahl der alten Menschen, insbesondere der Hochbetagten, in der europäischen Bevölkerung erheblich ansteigt und die Morbiditätsziffer, und damit der Gesundheitsaufwand, mit zunehmendem Alter ansteigt;
in der Erwägung, daß die Kosten der Gesundheitsdienste und die Nachfrage danach ständig ansteigen und daß auf Grund der Alterung der Bevölkerung ein abnehmender Anteil der erwerbstätigen Bevölkerung diese zunehmenden Lasten tragen muß;
in der Erwägung, daß eine organisierte medizinische und soziale Hauspflege eine bessere Verwendung der Gemeinschaftsmittel ermöglicht, u. a. durch eine Reduzierung der Krankenhauseinrichtungen oder der Heimunterbringung, welches die kostspieligsten, die alten Menschen am wenigsten befriedigenden und sie am meisten von der Gesellschaft trennenden Formen der Betreuung sind;
in dem Bewußtsein der verschiedenen Niveaus der in den Mitgliedstaaten bestehenden Einrichtungen;

I. gibt den Regierungen der Mitgliedstaaten folgende Empfehlungen;

II. fordert die Regierungen der Mitgliedstaaten auf, den Generalsekretär alle fünf Jahre über die in Verfolg dieser Entschließung getroffenen Maßnahmen zu unterrichten.

I. Allgemeine Politik zugunsten der alten Menschen, die zu Hause leben

1. Auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene sollte eine umfassende Politik erarbeitet werden, die es den alten Menschen ermöglicht, so lange wie möglich zu Hause zu bleiben, um ihre Isolierung und die sich daraus ergebende Entfremdung zu verhindern und dadurch auch ihre spätere Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu vermeiden.
2. Es sollten Beratungsorganisationen geschaffen werden, die sich aus alten Menschen selbst und aus verantwortlichen Persönlichkeiten des geriatrischen Bereichs zusam-

mensetzen, um die gesundheitlichen und sozialen Bedürfnisse dieser Altersklasse den verschiedenen Verwaltungsebenen nahezubringen; in keinem Stadium sollten die Wünsche der alten Menschen außer acht gelassen werden.

3. Die Lokalbehörden sollten ermutigt werden:
 - a) eine umfassende Liste der alten Menschen zur Verwendung durch alle betroffenen Dienststellen aufzustellen, um die Bedürfnisse der alten Menschen abzuschätzen;
 - b) Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, daß die alten Menschen über die zu ihrer Verfügung stehenden Sozialdienste, über die sie betreffenden Rechtsvorschriften und über die Änderungen dieser Rechtsvorschriften informiert sind;
 - c) eine Koordinationsstruktur zwischen den für die Altendienste zuständigen öffentlichen und privaten Organisationen zu schaffen und nötigenfalls die Errichtung spezifischer Dienste wie beispielsweise Informationsdienste zu fördern;
 - d) dafür Sorge zu tragen, daß die Altenpflege von multidisziplinären Teams, die sich zumindest aus Ärzten, Krankenschwestern und Sozialarbeitern zusammensetzen, wahrgenommen wird. Diese Teams sollten erforderlichenfalls die Möglichkeit haben, den Rat oder die Unterstützung weiterer Spezialisten einzuholen, und sollten die medizinischen und sozialen Bedürfnisse der alten Menschen in ihrem Zuständigkeitsbereich ermitteln.
4. Die entsprechenden Behörden sollten ermutigt werden, zum Zweck des Einsatzes qualitative und quantitative Standards für die den zu Hause lebenden alten Menschen zu erbringenden Dienstleistungen festzusetzen, die gegenwärtige und zukünftige Nachfrage nach spezifischen Diensten abzuschätzen und ihren Umfang und ihre Lage festzulegen.
5. In städtischen und in ländlichen Gebieten sollten praxisbezogene Studien unternommen werden, um die geeignete Personenzahl, die von solchen Teams betreut werden soll, festzusetzen, die Art der benötigten Dienste zu ermitteln und praktische Erfahrungen zu sammeln.
6. Jedem alten Menschen sollte entweder auf Kosten der Versicherung oder des Staates oder auf eigene, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Patienten liegenden Kosten eine ärztliche Hauspflege, einschließlich der fachärztlichen Behandlung, zur Verfügung stehen.
7. Folgende Maßnahmen sollten ins Auge gefaßt werden, um der in den meisten Mitgliedstaaten und insbesondere in den sozialen und paramedizinischen Diensten bestehenden Personalknappheit abzuheften:
 - (i) die öffentliche Meinung alarmieren;
 - (ii) die paramedizinische und soziale Arbeit attraktiver gestalten, insbesondere durch einen erleichterten Zugang zu wichtigen Posten, vornehmlich zu Verwaltungsposten auf den verschiedenen Ebenen;
 - (iii) weitgehend auf Teilzeitpersonal zurückgreifen.
8. Da die Bedürfnisse der alten Menschen Globalcharakter haben, müssen die Dienste so organisiert werden, daß sie ihren verschiedenen Aspekten gerecht werden. Aufgabe dieser Dienste sollte nicht nur die Aufrechterhaltung der Unabhängigkeit und Eigenständigkeit der älteren Menschen für eine möglichst lange Zeit sein, sondern auch die Ermöglichung einer Krankenbehandlung zu Hause, wenn eine Krankenhauseinweisung nicht unbedingt erforderlich ist.
9. In geriatrischen Kliniken oder geriatrischen Abteilungen der allgemeinen Krankenhäuser oder in Gesundheitszentren mit Fachkräften sollte eine ambulante Behandlung möglich sein, damit die alten Menschen sich regelmäßigen Untersuchungen unterziehen und eine vorbeugende Pflege erhalten können.
10. Zur Vermeidung der Krankenhauseinweisung und zur Begünstigung einer frühen Krankenhausentlassung sollten Tageskrankenhäuser errichtet werden; in einigen Fällen mag eine häusliche Krankenhausbetreuung (d. h. eine

- frühzeitige Entlassung aus dem Krankenhaus, gefolgt von einer anhaltenden Hauspflege durch die Krankenhausärzte) realisierbar sein.
11. Es sollten Dienste für alte Menschen mit psychiatrischen Komplikationen bereitgestellt werden. Es wäre wünschenswert, die Überwachung der aus psychiatrischen Kliniken entlassenen Patienten zu Hause einer ausgebildeten psychiatrischen Krankenschwester anzuvertrauen.
 12. Das (in I.3.d. erwähnte) lokale Team sollte mit dem Krankenhaus in Verbindung stehen, um dafür Sorge zu tragen, daß krankenhausreife ältere Menschen schnellstmöglich in das Krankenhaus zugelassen werden, und um in der Lage zu sein, sie nach der Krankenhausentlassung wieder zu übernehmen.
 13. Regelmäßige Untersuchungen sollten durch die geeigneten Teammitglieder gewährleistet werden, so daß körperliche, seelische und soziale Bedürfnisse der alten Menschen entdeckt und befriedigt werden.
 14. Besondere Aufmerksamkeit ist folgenden Problemen zu widmen:
 - Bedürfnis besonderer Pflege (Zahnpflege, Hand- und Fußpflege usw.)
 - Ernährungsprobleme (Erfordernis der Mahlzeiten auf Rädern, Imbißstuben usw.)
 - psychologische Probleme (Depression, Isolation usw.)
 - regelmäßige Einnahme der verschiedenen Arzneimittel
 - Bedürfnisse verschiedener Sonderdienstleistungen (Wäschereidienst, in einigen Ländern Schneefegen usw.)
 15. Insbesondere die Teammitglieder sollten den alten Menschen helfen, über veränderte Umweltverhältnisse (Fernsprechsysteme, Busrouten usw.) auf dem laufenden zu bleiben.
 16. In ländlichen Gebieten sollten mit medizinischem und paramedizinischem Personal ausgestattete mobile Konsultationseinheiten bereitstehen.
 17. Den alten Menschen, die zu Hause leben, sollten technische Hilfsmittel, Prothesen und Geräte zur Ausstattung eines Krankenzimmers zur Verfügung gestellt werden.
 18. Es sollten spezifische lokale Zentren errichtet werden, die den alten Menschen folgende Hilfe gewähren:
 - Haushilfen für die Durchführung der täglichen Routinarbeiten;
 - Sonderhilfen im Krankheitsfall, um eine stationäre Behandlung zu verhindern (ärztliche und krankenpflegerische Hilfe, Mahlzeiten auf Rädern usw.)
 19. Da ein Großteil der alten Menschen weiterhin in ihrer Familie leben, und da dies zu einer erheblichen Sonderbelastung führen kann, sollten Vorkehrungen getroffen werden, um diesen Familien während der Ferien durch kurzfristige Aufnahme der alten Menschen in Tagesheime oder in die Heimpflege, oder durch die Bereitstellung einer Hausgehilfin während der Abwesenheit der Familienmitglieder eine Erleichterung zu verschaffen.
 20. Freie Beförderung zum Zweck der Behandlung oder Freizeit sollte denjenigen gewährt werden, die ihrer bedürfen und sie sich zunutze machen wollen.
 21. Bei der Bereitstellung der Gesamtfürsorge zugunsten alter Menschen sollte die im Anhang zu dieser Entschließung enthaltene Analyse der Bedürfnisse alter Menschen und der Art der Fürsorge, derer sie bedürfen, berücksichtigt werden.

III. Rolle der freiwilligen Träger

22. Eine adäquate Einarbeitung der freiwilligen Helfer in das Verständnis und die Problematik der alten Menschen wird empfohlen, wo immer sie nötig ist; dies gilt auch für das Personal der übrigen medizinischen und sozialen Dienste.

IV. Wohnungspolitik

23. Zu diesem Zweck sollten die lokalen Behörden Erhebungen durchführen, um das Ausmaß des Wohnungsbedarfs und den Stand der vorgegebenen Wohnungssituation für alte Menschen festzustellen.
24. Den alten Menschen sollte soweit wie möglich Gelegenheit gegeben werden, im eigenen Heim zu verbleiben. Hierzu sollten die erforderlichen Modernisierungen und Umbauten der vorhandenen Wohnungen (Heizung, sanitäre Anlagen, Hilfseinrichtungen bei besonderen Behinderungen usw.) durchgeführt werden.
25. Ist es nicht möglich, die alten Menschen im eigenen Heim zu belassen, so sollte – auch im Hinblick darauf, daß die Anpassungsfähigkeit sich mit zunehmendem Alter verringert – alles daran gesetzt werden, damit sie beim Umzug in eine neue Wohnstatt in der gewohnten sozialen Umwelt bleiben (dies erfordert städteplanerische Maßnahmen in Verbindung mit der Städtesanierung).
26. Die öffentliche Hand sollte gewährleisten, daß genügend neue Wohnungen zur Befriedigung der festgestellten Bedürfnisse der alten Menschen in den öffentlichen und privaten Wohnungsbauprogrammen vorgesehen sind.
27. Die Wohnungsbauprogramme für alte Menschen sollten in alten Stadtteilen wie in neuen Wohngegenden oder ländlichen Gebieten auf die Schaffung von Wohnungen abzielen, die in die normale Umgebung eingegliedert und doch autonom sind, so daß soziale Integration und Unabhängigkeit gleichermaßen gefördert werden. Die Wohnungen sollten in der Nähe der Läden, Gemeinschaftsdienste und verschiedenen Arten von Unterhaltungsstätten liegen.
28. Unter diesen Wohnungen sollten einige nahegelegene Clubs und Dienstleistungszentren für alte Menschen besonders für jene bestehen, die an körperlichen Gebrechen oder ernsten altersbedingten Behinderungen leiden. Es sollte Tag und Nacht jemand auf Abruf bereitstehen, um ihnen zu helfen.
29. Diese Wohnungen sollten dem relativ seßhaften Leben der alten Menschen angepaßt sein. Sie sollten so angelegt sein, daß sie ihre Abhängigkeit von anderen beschränken, leichte Nutznutzung und einfache Unterhaltung ermöglichen und Unfällen, denen sie wegen altersbedingtem Versagen ihrer Fähigkeiten ausgesetzt sind (Gefahr des Erstickungstods, Verbrennungen, Stürzen usw.), vorbeugen.
30. Bei der Planung neuer Wohnungen sollte folgenden architektonischen Aspekten besondere Beachtung geschenkt werden:
 - Zur leichteren Unterhaltung sollten die Wohnungen flächenmäßig begrenzt sein;
 - Tages- und Nachtaufenthaltsräume sollten voneinander getrennt sein;
 - Die Wohnungen sollten so zugeschnitten sein, daß Behinderte darin leben können;
 - Es sollte für ein einfach zu handhabendes Heizungssystem, ein kontrolliertes Entlüftungssystem und eine gute Schallisolation gesorgt sein;
 - Türen, Aufzüge usw. sollten so gestaltet sein, daß alte Menschen, möglicherweise Behinderte, sie ohne weiteres benutzen können.
31. (Akustische, optische usw.) Alarmsysteme sollten in alten und neuen Wohnungen angebracht und wenn möglich mit einer Überwachungszentrale verbunden werden.
32. Die Wohnungsmaßnahmen für alte Menschen in ländlichen Gebieten sollten die besonderen Bedürfnisse dieser Gruppe berücksichtigen.

- allgemeinen Kriterien, vor allem, da die Landwirte, wenn sie sich zur Ruhe setzen, oft ihr Haus mitsamt dem Hof aufgeben.
33. Die öffentliche Hand sollte im Baustadium, im Stadium der Modernisierung von Altbauten oder bei der Mietfestsetzung finanzielle Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, daß die angebotenen Einrichtungen für alte Menschen erschwinglich sind.
34. Die alten Menschen sollten auf Beratungsdienste und auf einen Rechtsschutz zurückgreifen können, wann immer dies nötig ist, damit ihnen bei der Lösung der mit ihrer Wohnung verbundenen Probleme geholfen wird.
- V. Gesundheitliche Aufklärung**
35. Die gesundheitliche Aufklärung sollte abzielen auf:
- die Erhaltung der Gesundheit des einzelnen,
 - die Vorbeugung von Krankheiten, Verkehrsunfällen und Unfällen im Haushalt,
 - die Vorbeugung chronischer Leiden, die zu Behinderungen führen können.
36. Der Staat sollte bei der Lösung der Probleme der Gesundheitspflege und der Sozialarbeit für alte Menschen, die zu Hause leben, auf die gesundheitliche Aufklärung zurückgreifen, da man sich darüber im klaren sein muß, daß rein technische Maßnahmen nicht ausreichen, solange nicht jeder einzelne sich dessen bewußt ist, daß die Altenprobleme in der Verantwortlichkeit der gesamten Gemeinschaft liegen. Die Unterstützung durch Fachkräfte der gesundheitlichen Aufklärung kann zu dieser Bewußtwerdung beitragen.
37. Es werden Musterprojekte über die Auswirkungen der gesundheitlichen Aufklärung bei dem Versuch, die oben genannten Probleme zu lösen, empfohlen.
38. Alle Berufssparten, die mit der Gesundheitsfürsorge der alten Menschen, die zu Hause leben, befaßt sind, sollten eine dauernde Ausbildung im Hinblick auf die gesundheitsaufklärerischen Aspekte ihrer Arbeit erhalten, da jeder Kontakt mit einem älteren Menschen eine Gelegenheit bietet, gesundheitliche Aufklärung zu betreiben.

VI. Freizeit, körperliche Ertüchtigung, Teilzeitbeschäftigung

39. Zur Durchsetzung der allgemeinen Politik zur Vorbeugung der Isolierung alter Menschen sollten die zuständigen Behörden fordern und gegebenenfalls unterstützen:
- die Errichtung von Altenclubs, wo die alten Menschen sich regelmäßig treffen und mit den jüngeren Mitgliedern der Gemeinde zusammenkommen können und die besonderen Dienstleistungen erhalten, die sie brauchen;
 - die Verbindung solcher Clubs mit den anderen Gemeinschaftsdiensten und -zentren der Umgegend;
 - die Einbeziehung alter Menschen in die allgemeinen Aktivitäten der Gemeinde;
 - die Veranstaltung von Sonderprogrammen für alte Menschen, z. B. Lektüre, Fernsehprogramme, Gruppendiskussionen, Ausflüge usw.;
 - besondere Ferienarrangements für alte Menschen unter Ausnutzung der außersonnigen Möglichkeiten.
40. Besondere Beachtung sollte der körperlichen Ertüchtigung für alte Menschen zukommen, welche unter ärztliche Überwachung gestellt werden sollte.
41. Die Arbeitgeber sollten dazu ermuntert werden, die Möglichkeit einer Gelegenheits- oder Teilzeitbeschäftigung jener zu erwägen, die das Pensionsalter überschritten haben und ihre Arbeit nicht völlig aufgeben wollen.

Anhang

X Analytischer Abriß der Bedürfnisse der alten Menschen und vorgeschlagene Arten der Unterstützung

Art des Bedürfnisses	Vorgeschlagene Art der Unterstützung	
	Hilfsmittel und -methoden	Einrichtungen, Dienste, Stellen
A. Biophysiologische Bedürfnisse		
Erhaltung der körperlichen Gesundheit, Abwehr der altersbedingten Beschwerden und anderer Arten von Leiden.	Periodische Untersuchungen und Kontrollen durch Fachärzte; Vorlesungen, Vorträge, Diskussionen und Kurse über die staatsbürgerliche, gesundheitliche und psychologische Altenerziehung.	Spezialisierte geriatrische Einheiten in Instituten und Krankenhäusern und außerhalb Schulen, Sozialzentren, arbeitsmedizinische Einheiten am Arbeitsplatz, Altenclubs.
Krankheitsvorbeugung, Abwehr der altersbedingten Beschwerden und anderer Arten von Leiden.	Regelmäßige Untersuchung, Frühdiagnose, rechtzeitige therapeutische Behandlung; Vorträge, Vorlesungen, Debatten.	Präventiv- und sozialmedizinische Einheiten innerhalb und außerhalb der Institute (Schulen, Sozialzentren, arbeitsmedizinische Einheiten am Arbeitsplatz, Altenclubs).
Körperliche Selbständigkeit, Vorbeugung von Behinderungen.	Frühzeitige therapeutische Behandlung und Rehabilitation. Anregungen zur körperlichen und geistigen Betätigung.	Physiotherapeutische Einheiten innerhalb und außerhalb der Krankenhäuser; Betreuung zu Hause; Nachbarschafts-, Sozial- und Kulturzentren.
Körperliche Genesung nach akuten Erkrankungen.	Intensive geriatrische und fachärztliche Behandlung; anhaltende therapeutische Betreuung nach der klinischen Genesung.	Geriatrische Einheiten in allgemeinen Krankenhäusern; medizinische Abteilungen in geriatrischen Krankenhäusern; stationäre Behandlung zu Hause oder Hauspflege in bestimmten Fällen.

Art des Bedürfnisses	Vorgeschlagene Art der Unterstützung	
	Hilfsmittel und -methoden	Einrichtungen, Dienste, Stellen
Rückkehr zur Selbständigkeit nach akuter oder sub-akuter zur Behinderung führender Erkrankung.	Geriatrische Behandlung; frühzeitige und fortgesetzte medizinische Rehabilitation.	Physiotherapeutische Einheiten innerhalb und außerhalb der Krankenhäuser; Physiotherapie zu Hause; Rehabilitationszentren.
Körperliche Genesung nach sehr akuter Erkrankung.	Anhaltende geriatrische und fachärztliche Behandlung.	Medizinische Anstalten für längere stationäre Behandlung; besondere Krankenhausabteilungen für Langzeitaufenthalte; geriatrische Institute; stationäre Behandlung zu Hause oder Hauspfege.
Völlige Wiederherstellung der Gesundheit oder Rückkehr zu teilweiser Selbständigkeit in Fällen chronischer Leiden mit Möglichkeit der Genesung.	Geriatrische Behandlung, körperliche Rehabilitation und Erholung.	Spezialisierte Institute für längere Krankenhausaufenthalte; Sonderabteilungen für Langzeitaufenthalte im Krankenhaus; geriatrische Institute; Rehabilitationszentren; Sozialzentren; Tageszentren; Hauspflege.
Beibehaltung eines körperlichen und psychologischen Mindestmaßes an Selbständigkeit im Falle chronischer Leiden ohne Möglichkeit der Genesung.	Angemessene geriatrische Behandlung; Physiotherapie.	Geriatrische Institute; geriatrische Abteilungen der psychiatrischen Krankenhäuser; Tageszentren; Hauspflege.
B. Psychologische Bedürfnisse		
Das Erfordernis einer sinnvollen Rolle, sich aktiv einzubringen zu fühlen; Erholung, Kennenlernen neuer Orte (Kurz- und Langzeitaufenthalte).	Staatsbürgerliche (politische) Bildung, Weiterbildung; kulturelle und Erholungsmaßnahmen; Teilzeitarbeit bei Festlegung der Arbeitszeit durch die alten Menschen selbst; Ferien in gesundheitsförderlichen Gegenden während eines oder mehrerer Zeiträume pro Jahr; organisierte Touren in touristisch, künstlerisch oder historisch interessante Gebiete.	Nachbarschafts-Sozialzentren; Kino-klubs für alle; Nachbarschafts-Kulturzentren; Nachbarschafts-Erholungszentren; industrielle Einheiten und Gesellschaften unterschiedlicher Größe; Netz von Hotelbetrieben, die in gesundheitlich empfehlenswerten oder touristisch interessanten Gebieten niedrige Preise für ältere Menschen anbieten.
Das Erfordernis, in seiner eigenen Umgebung und soweit wie möglich in seiner eigenen Familieneinheit zu leben.	Wohnungspolitik für alte Menschen zu vernünftigen Preisen; Familienerziehung; Sozialarbeit; Haushaltshilfe und Gesundheitsfürsorge zu Hause.	Auf nachbarschaftlicher Ebene, in adäquaten Sozialbauten, in Heimen; Nachbarschafts-Sozialzentren.
Erhaltung der völligen psychologischen Effizienz.	Unter Berücksichtigung des Quotienten beim Wissenserwerb; Stimulierung der Mnemotechnik durch das Wecken von Interesse, Motivierung und Erhaltung des Verantwortungsbewußtseins; Inanspruchnahme von Beschäftigungstherapeuten und Freizeitlehrern.	Alle sozialen Situationen, in allen Kontexten zwischenmenschlicher Beziehungen.
Aufrechterhaltung guter und menschenfreundlicher Beziehungen.	Beibehaltung geeigneter Maßnahmen; Haushaltshilfe für die Familien; politische Bildung; psychologische Aufklärung über das Alter.	Hauspflege; Nachbarschafts-Sozialdienst; Sozialzentren; Schulen.
C. Soziale und wirtschaftliche Bedürfnisse		
Wirtschaftliche Eigenständigkeit; wirtschaftliche Unabhängigkeit.	Ruhegehälter oberhalb des Existenzminimums; reduzierte Eintrittspreise bei Sportveranstaltungen, im Theater und im Kino; freier Zutritt zu Museen, Kunstmuseen, Kulturzentren usw.; Fahrpreismäßigungen in städtischen und sonstigen Verkehrsmitteln.	Menschenwürdige Behandlung aller Bürger.
Einbeziehung in die Gesellschaft und zwischenmenschliche Beziehungen.	Stimulierung der zwischenmenschlichen Beziehungen durch die Ermunterung zur Beteiligung an den Aktivitäten von Erholungsgruppen; Sozialfürsorge zu Hause (z. B. Telefonketten, SOS-Signale); vorbereitete und motivierte Kurse.	Nachbarschaft; offenes Gelände, „funktionelles“ Gelände; Stadtrand-Erholungsstätten; Sozialzentren; Altenclubs; Kulturzentren.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.